

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1976	Nummer 121
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20301	7. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	2186
20320	21. 9. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes	2186
21250 78420	7. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln	2186
21250	7. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Verkehrs mit Pilzen	2186
2160	4. 10. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	2186
26	4. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland	2191
814	28. 9. 1976	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden	2191
8202	28. 9. 1976	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung).	2191
8300	28. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Übernahme der Kosten für Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG	2193
8300	1. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anrechnung einer im Todesfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG.	2194
8300	4. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gewährung von Hilfsmitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG für rentenversicherte Berechtigte und Leistungsempfänger	2194

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 9. 1976	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	2194
11. 10. 1976	Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1976	2196
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
23. 7. 1976	Bek. – Tarif über Verkehrsabgaben im Hafen Preußisch Oldendorf	2194
14. 10. 1976	Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	2196
	Personalveränderungen	
	Justizminister	2196
	Landesrechnungshof	2196

I.

20301

**Durchführung der Laufbahnverordnung
Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1976 –
II A 2 – 2.10.01 – 2 / 76

Mein RdErl. v. 22. 3. 1968 (SMBl. NW. 20301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

20320

**Durchführung
des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1976 –
B 2104 – 17 – IV A 2

Das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz – 5. BBesErhG –) vom 24. Juli 1976 ist am 21. August 1976 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2197 verkündet worden. Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

1. **Allgemeine Erhöhung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge**
Die auf Grund meines RdErl. v. 6. 5. 1976 (MBl. NW. S. 842) im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung unter Vorbehalt geleisteten erhöhten Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln. Eine Änderung gegenüber den von mir in den Anlagen 1 bis 4 meines RdErl. v. 6. 5. 1976 bekanntgegebenen Beträgen ist durch dieses Gesetz nicht eingetreten. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen in den Nrn. 2 bis 4 des vorgenannten Runderlasses.
2. **Gewährung von Sonderbeträgen**
 - 2.1 Für den Anspruch auf die Sonderbeträge nach Art. V § 1 des Gesetzes sind die Verhältnisse am 1. Februar 1976 maßgebend. Spätere Änderungen haben daher keinen Einfluß auf die Gewährung der Sonderbeträge, es sei denn, daß sie auf den Stichtag zurückwirken (z. B. bei rückwirkender Einweisung in eine höhere Planstelle, bei Eheschließung im Laufe des Monats Februar 1976).
 - 2.2 Die Sonderbeträge stehen nur Beamten zu, die für den Stichtag **Anspruch auf Dienstbezüge** hatten.
 - 2.3 Der Stufe 1 des Ortszuschlages gehören auch Beamte an, denen zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und einer höheren Stufe gewährt wird.
 - 2.4 Die Sonderbeträge sind unter den Voraussetzungen des Art. V § 1 des Gesetzes auch Beamten zu gewähren, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.
 - 2.5 Die Sonderbeträge sind baldmöglichst mit den monatlichen Bezügen auszahlend.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

21250
78420**Überwachung
des Verkehrs mit Lebensmitteln**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 10. 1976 – VI B 1 – 11.04.20

Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

1. Der RdErl. d. RuPrMdl. v. 22. 2. 1937 (MBl. V. S. 350/SMBl. NW. 21250)
2. Der RdErl. d. RMDl. v. 14. 6. 1937 (RGesundhBl. 1938 S. 549/SMBl. NW. 21250)

3. Die RdErl. d. RMDl.

v. 24. 3. 1941 (MBl. V. S. 573), 25. 9. 1941 (MBl. V. S. 1776),
28. 5. 1942 (MBl. V. S. 1180), – SMBl. NW. 21250 –.

4. Die RdErl. d. Innenministers

v. 1. 8. 1959, 18. 9. 1959, 12. 2. 1960, 12. 5. 1960, 26. 2. 1961,
10. 11. 1962, 20. 11. 1962 (SMBl. NW. 21250).

5. Die Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

v. 3. 10. 1963, 23. 4. 1965 (SMBl. NW. 21250).

6. Die RdErl. d. Innenministers

v. 20. 5. 1965, 27. 12. 1965, 2. 7. 1969 (SMBl. NW. 21250).

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

21250

**Überwachung
des Verkehrs mit Pilzen**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 10. 1976 – VI B 1 – 0621.8.27/28

Wegen der im Sommer und Herbst immer wieder vorkommenden schweren Pilzvergiftungen wird die Bevölkerung alljährlich über Presse, Rundfunk und Fernsehen darauf hingewiesen, daß beim Sammeln und Zubereiten von Pilzen Vorsicht geboten ist.

Verwechslungen von Speise- mit Gift-Pilzen können verhängnisvolle Folgen haben. Besonders gefährlich ist die Vergiftung durch den Knollenblätterpilz (*Amanita phalloides*), der mit Champignons verwechselt werden kann. Bei Pilzvergiftungen sollte in jedem Falle umgehend ein Arzt hinzugezogen werden, der ggf. die Einweisung in eine Klinik veranlassen wird.

Soweit kein Arzt erreicht werden kann, empfiehlt es sich, bei der Informationszentrale gegen Vergiftungen in der Universitäts-Kinderklinik Bonn, Telefon 22 01 08, Auskunft einzuholen.

Auf Grund der bekannten Gefahren beim Verkehr mit Pilzen hat die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Schädigung in ihren Leitsätzen über Pilze und Pilzerzeugnisse vom 27. Januar 1965 (Beilage zum B-Anz. Nr. 101 vom 2. Juni 1965, GMBI. S. 166 vom 23. Juni 1965), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (Beilage zum B-Anz. Nr. 134 vom 25. Juli 1975, GMBI. S. 487 vom 25. Juli 1975) in einer Aufstellung die unbedenklichen und allgemein verkehrstüblichen Speisepilze zusammengefaßt.

In diesen Leitsätzen ist u. a. der Kahle Krempling oder Speckpilz nicht mit aufgeführt, weil der Genuß des Pilzes mehrfach zu Vergiftungen führte. Daher ist auch beim Kahlen Krempling der § 8 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172) anzuwenden.

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1969 (SMBl. NW. 21250) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 10. 1976 – IV B 2 – 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V., Sitz Düsseldorf
(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Kreisverbänden:

Kreisverband Duisburg
Kreisverband Düsseldorf
Kreisverband Essen
Kreisverband Kleve
Kreisverband Krefeld
Kreisverband Leverkusen
Kreisverband Mettmann
Kreisverband Mönchengladbach
Kreisverband Mülheim
Kreisverband Neuss in Grevenbroich
Kreisverband Oberhausen
Kreisverband Remscheid
Kreisverband Solingen-Weegerhof
Kreisverband Viersen in Kempen
Kreisverband Wesel in Moers
Kreisverband Wuppertal

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, Sitz der Landesstelle in Düsseldorf

(am 28. 6. 1968)

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisationen:

Gemeinschaften Christlichen Lebens – Jugendgemeinschaft (GCL-J)
Jugend des Berufsverbandes Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft (BKH)
Junge Christliche Arbeitnehmer (CAJ)
Katholische Studierende Jugend – Heliand-Mädchenkreis
Jung-KKV, Bund junger Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung
Katholische Junge Gemeinde (KJG)
Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
Kolpingjugend der Deutschen Kolpingsfamilie
Bund Neudeutschland-Hochschulring (ND-HSR)
Katholische Studierende Jugend, Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ/ND)
Unitas-Verband
Verband Katholischer Kaufmännischer Berufstätiger Frauen (KKF)
Katholische Studierende Jugend in den Gemeinschaften Christlichen Lebens (Marianische Congregation) – (KSJ-GCL/MC)
Bund Christlicher Jugendgruppen (BCJ)
Quickborn-Arbeitskreis
Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend (BDSJ)
Schönstatt-Jugend
Einigung Kath. Studenten an Fachhochschulen (EKSF)
Aktion Junges Schlesien im Heimatwerk schlesischer Katholiken
Adalbertusjugend – Katholische Jugend aus Danziger Familien
Gemeinschaft Junges Ermland
Junge Grafschaft – Katholische Jugend der Grafschaft Glatz
Katholische Ostdeutsche Jugend im St.-Hedwigs-Werk
Jugendbund – Die Brücke

sowie den nachstehenden ihm als Mitglieder angehörenden Regional-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen, Aachen

Regionalverbände: Aachen Stadt
Aachen Land
Düren
Mönchengladbach
Schleiden – Eifel
Heinsberg
Kempen-Viersen
Krefeld

Ortsverbände in: Alsdorf
Baesweiler
Eschweiler

Herzogenrath
Monschau
Rötgen
Stolberg
Würselen
Simmerath
Aachen
Aldenhoven
Düren
Heimbach
Hürtgenwald
Inden
Jülich
Kreuzau
Langerwehe
Merzenich
Nideggen
Niederzier
Nörvenich
Titz
Vettweiß
Jüchen
Korschenbroich
Mönchengladbach
Blankenheim
Dahlem
Hellenthal
Kall
Mechernich
Nettersheim
Schleiden
Nöten in Bad Münstereifel
Erkelenz
Gangelt
Geilenkirchen
Heinsberg
Hückelhoven
Selfkant
Übach-Palenberg
Waldfeucht
Wassenberg
Wegberg
Brüggen
Grefrath
Kempen
Nettetal
Niederkrüchten
Schwalmtal
Tönisvorst
Viersen
Willich
Meerbusch
Krefeld

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Essen, Essen

Ortsverbände in: Bochum
Bottrop
Duisburg
Essen
Gelsenkirchen
Gladbeck
Mülheim
Oberhausen
Wattenscheid
Altena
Hattingen
Schwelm
Lüdenscheid

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Köln, Köln

Ortsverbände in: Bedburg
Bensberg
Bergheim
Berg.-Gladbach
Bonn-Süd
Bonn-Nord
Bonn-Beuel
Bonn-Bad Godesberg
Bornheim
Brühl
Düsseldorf-Mitte

Düsseldorf-Nord
 Düsseldorf-Ost
 Düsseldorf-Süd
 Düsseldorf-Benrath
 Düsseldorf-Heerdt
 Eitorf
 Engelskirchen
 Erftstadt
 Euskirchen
 Frechen
 Grevenbroich
 Gummersbach
 Hennef
 Hilden
 Hürth
 Kerpen
 Köln-Mitte-Nord
 Köln-Mitte-Süd
 Köln-Bayenthal
 Köln-Lindenthal
 Köln-Ehrenfeld
 Köln-Nippes
 Köln-Worringen
 Köln-Lövenich
 Köln-Deutz
 Köln-Dünnwald
 Köln-Mülheim
 Köln-Porz
 Königswinter
 Langenfeld
 Leverkusen
 Leverkusen-Opladen
 Meckenheim
 Mettmann
 Müstereifel
 Neunkirchen
 Neuss-Süd
 Neuss-Nord
 Ratingen
 Remscheid
 Rheinbach
 Siegburg
 Solingen
 Troisdorf
 Waldbröl
 Wesseling
 Wipperfürth
 Wissen
 Wuppertal-Barmen
 Wuppertal-Elberfeld
 Zons
 Zülpich

Haltern
 Hamm
 Hamminkeln
 Harrewinkel
 Havixbeck
 Heek
 Heiden
 Herten
 Hörstel
 Hopsten
 Horstmar
 Hünxe-Bruckhausen
 Ibbenbüren
 Isselburg
 Issum
 Kalkar
 Kamp-Lintfort
 Kempen-Tönisberg
 Kerken
 Kevelaer
 Kleve
 Kranenburg
 Ladbergen
 Laer
 Langenberg-Benteler
 Legden
 Lengerich
 Lienen
 Lippstadt
 Lippetal
 Lüdinghausen
 Lünen
 Marl
 Metelen
 Mettingen
 Moers
 Münster
 Neuenkirchen
 Nordkirchen
 Nordwalde
 Nottuln
 Ochtrup
 Oelde
 Oer-Erkenschwick
 Olfen
 Ostbevern
 Raesfeld
 Recke
 Rees
 Reken
 Rhede
 Rheine
 Rheinberg
 Rheurdt
 Rosendahl
 Saerbeck
 Sassenberg
 Selm
 Senden
 Sendenhorst
 Sonsbeck
 Südlohn
 Scharmbeck-Altschermbeck
 Schöppingen
 Stadtlohn
 Steinfurt-Borghorst
 Steinfurt-Burgsteinfurt
 Straelen
 Tecklenburg
 Telgte
 Uedem
 Velen
 Voerde
 Vreden
 Wachtendonk
 Wadersloh
 Waltrop
 Warendorf
 Weeze
 Werne
 Wesel
 Westerkappeln
 Wettringen
 Xanten

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Münster,
 Münster

Ortsverbände in:

Ahaus
 Ahlen
 Alpen
 Altenberge
 Ascheberg
 Beckum
 Bedburg
 Beelen
 Billerbeck
 Bocholt
 Borken
 Bottrop
 Castrop-Rauxel
 Coesfeld
 Datteln
 Dinslaken
 Dorsten
 Drensteinfurt
 Duisburg
 Dülmen
 Emmerich
 Emsdetten
 Ennigerloh
 Everswinkel
 Geldern
 Gescher
 Goch
 Greven
 Gronau

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Paderborn, Paderborn

Bezirksverbände: Hochstift Paderborn
Hellweg
Ruhrgebiet-West
Ruhrgebiet-Ost
Sauerland-Nord
Siegerland-Südsauerland
Minden-Ravensberg-Lippe

Kreisverbände: Paderborn
Höxter
Soest
Gütersloh
Hochsauerland
Olpe
Siegen

Ortsverbände in: Paderborn
Büren
Lichtenau
Salzkotten
Delbrück
Hövelhof
Wünnenberg
Borchen
Bad Lippspringe
Altenbeken
Warburg
Höxter
Brakel
Beverungen
Borgentreich
Steinheim
Willebadessen
Bad Driburg
Marienmünster
Nieheim
Soest
Werl
Rüthen
Anröchte
Geseke
Lippstadt
Lippetal
Welter
Wickede
Ense
Möhnesee
Bad Sassendorf
Erwitte
Warstein
Langenberg
Rheda-Wiedenbrück
Herzebrock
Gütersloh
Schloß Holte-Stukenbrock
Verl
Rietberg
Dortmund
Castrop-Rauxel
Herne
Hagen
Hamm
Iserlohn
Kamen
Menden
Unna
Lünen
Bergkamen
Bönen
Fröndenberg
Holzwickede
Schwerte
Hemer
Herdecke
Wetter
Witten
Arnsberg
Brilon
Marsberg
Medebach
Meschede
Sundern
Balve

Eslohe
Schmallenberg
Bestwig
Olsberg
Winterberg
Hallenberg
Olpe
Finnentrop
Attendorf
Lennestadt
Kirchhundem
Drolshagen
Wenden
Siegen
Freudenberg
Kreuztal
Hilchenbach
Erndtebrück
Bad Berleburg
Laasphe
Netphen
Wilnsdorf
Neunkirchen
Burbach
Bielefeld
Herford
Minden
Steinhagen
Halle
Versmold
Borgholzhausen
Werther
Spengen
Engern
Hiddenhausen
Vlotho
Löhne
Dörentrup
Lemgo
Augustdorf
Schlangen
Horn-Bad Meinberg
Lübbecke
Oerlinghausen
Detmold
Lage
Leopoldshöhe
Bad Salzuflen
Kirchlengern
Bünde
Rödinghausen
Preuss. Oldendorf
Stemwede
Rahden
Espelkamp
Hille
Hüllhorst
Bad Oeynhausen
Porta Westfalica
Petershagen
Kalletal
Extertal
Barntrup
Lügde
Schieder-Schwalenberg
Blomberg

Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Sitz Münster
(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts-, Bezirks- und Dekanatsverbänden:

Caritasverband für das Dekanat Bocholt e. V., Bocholt
Caritasverband für die Dekanate Borghorst und Burgsteinfurt, Borghorst
Caritasverband für den Kreis Coesfeld, Coesfeld
Caritasverband für das Dekanat Dinslaken, Dinslaken
Caritasverband Geldern e. V., Geldern
Caritasverband Tecklenburger Land e. V., Ibbenbüren
Caritasverband für den Kreis Kleve e. V., Kleve
Caritasverband Marl e. V., Marl

Caritasverband für die Stadt Münster e. V., Münster
 Caritasverband Recklinghausen e. V., Recklinghausen
 Caritasverband für die Stadt und Dekanat Rheine, Rheine
 Caritasverband für den Kreis Rees e. V., Wesel

Deutsche Jugendfeuerwehr, Sitz Bonn-Bad Godesberg
 (am 27. 11. 1973)

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V., Sitz
 Düsseldorf

(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angehörenden Kreis- und
 Ortsverbänden:

Kreisverband: Aachen-Stadt
 Kreisverband: Aachen-Land
 Ortsverein: Dürwiß
 Kreisverband: Bergheim
 Kreisverband: Bonn
 Kreisverband: Dinslaken
 Kreisverband: Düren
 Kreisverband: Düsseldorf-Stadt
 Kreisverband: Düsseldorf-Mettmann
 Ortsvereine: Erkrath
 Hochdahl
 Langenberg
 Langenfeld
 Mettmann
 Neviges
 Ratingen
 Velbert
 Wülfrath
 Kreisverband: Duisburg
 Ortsvereine: Homburg
 Rheinhausen
 Rumeln-Kaldenhausen,
 Kreisverband: Essen
 Kreisverband: Euskirchen
 Kreisverband: Geldern
 Kreisverband: Grevenbroich
 Ortsvereine: Grevenbroich
 Dormagen
 Gustorf
 Hochneukirch
 Kaarst
 Kapellen
 Korschenbroich
 Rommerskirchen
 Wevelinghoven
 Kreisverband: Heinsberg
 Kreisverband: Jülich
 Ortsvereine: Jülich
 Aldenhoven
 Inden
 Koslar
 Siersdorf
 Stetternich
 Titz
 Kreisverband: Kempen
 Kreisverband: Kleve
 Kreisverband: Köln-Stadt
 Kreisverband: Köln-Land
 Kreisverband: Krefeld
 Kreisverband: Mönchengladbach
 Kreisverband: Moers
 Ortsvereine: Alpen
 Borth
 Budberg
 Kamp-Lintfort
 Kapellen

Menzeler.
 Moers
 Neukirchen
 Orsoy
 Rheinberg
 Sonsbeck
 Vluyt
 Xanten

Kreisverband: Mülheim/Ruhr

Kreisverband: Neuss

Kreisverband: Oberberg. Kreis

Ortsvereine: Derschlag
 Denklingen
 Engelskirchen
 Gummersbach
 Klüppelberg
 Lindlar
 Nümbrecht
 Runderoth
 Waldbröl
 Wiehl
 Wipperfurth

Kreisverband: Oberhausen

Kreisverband: Rees

Kreisverband: Remscheid

Kreisverband: Rhein. Berg. Kreis

Ortsvereine: Bensberg
 Bergisch Gladbach
 Odenthal
 Overath
 Rösrath

Kreisverband: Rhein-Sieg
 Ortsvereine: Bad Honnef

Bornheim
 Eitorf
 Hennef
 Lohmar
 Meckenheim
 Rheinbach
 Ruppichteroth
 Siegburg
 Niederkassel

Kreisverband: Leverkusen

Kreisverband: Rheydt

Kreisverband: Solingen

Kreisverband: Viersen

Kreisverband: Wuppertal

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe
 e. V., Sitz Münster

(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Kreisver-
 bänden:

Ahaus in Ahau
 Altena in Altena
 Arnsberg in Arnsberg
 Bielefeld in Bielefeld
 Bocholt in Bocholt
 Bochum in Bochum
 Borken in Borken
 Bottrop in Bottrop
 Brilon in Brilon
 Büren in Büren
 Castrop-Rauxel in Castrop-Rauxel
 Coesfeld in Coesfeld
 Detmold in Detmold
 Dortmund in Dortmund
 Ennepe-Ruhr in Schwelm
 Gelsenkirchen in Gelsenkirchen
 Gladbeck in Gladbeck
 Hagen in Hagen
 Halle in Halle
 Hamm in Hamm
 Herford-Stadt in Herford
 Herford-Land in Bünde
 Herne in Herne

Höxter in Höxter
 Iserlohn-Stadt in Iserlohn
 Iserlohn-Land in Iserlohn
 Lemgo in Lemgo
 Lippstadt in Lippstadt
 Lüdenscheid in Lüdenscheid
 Lüdinghausen in Lüdinghausen
 Lünen in Lünen
 Meschede in Meschede
 Minden-Lübbecke in Minden
 Münster in Münster
 Olpe in Olpe
 Paderborn in Paderborn
 Recklinghausen-Stadt in Recklinghausen
 Recklinghausen-Land in Recklinghausen
 Siegerland in Siegen
 Soest in Soest
 Steinfurt in Burgsteinfurt
 Tecklenburg in Ibbenbüren
 Unna in Unna
 Wanne-Eickel in Wanne-Eickel
 Warburg in Warburg
 Warendorf-Beckum, Neubeckum
 Wattenscheid in Wattenscheid
 Wiedenbrück in Rheda-Wiedenbrück
 Witten in Witten
 Wittgenstein in Bad Berleburg

Jugendwerk St. Georg e. V., Sitz Haltern
 (am 20. 8. 1971)

Rheinische Landjugend e. V., Sitz Bonn
 (am 28. 6. 1968)

mit folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden:

Ratingen
 Rhein-Wupper in Opladen
 Oberberg. Siebkreis in Niederseßmar
 Moers
 Rheydt
 Mülheim-Ruhr
 Grevenbroich-Neuss in Orken
 Solingen-Remscheid in Solingen
 Viersen
 Voreifel in Kall

Westfälische-Lippische Landjugend e. V., Sitz Münster
 (am 28. 6. 1968)

mit folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden:

Märkischer Kreis in Lüdenscheid
 Bielefeld
 Bochum/Dortmund in Dortmund
 Ennepe-Ruhr in Gevelsberg
 Halle
 Herford
 Lippe in Lage-Lippe
 Lübbecke
 Minden
 Soest
 Steinfurt in Burgsteinfurt
 Tecklenburg in Ibbenbüren
 Unna
 Wiedenbrück

Arbeitskreis zur Förderung Clubs junger Menschen e. V., Sitz Hagen
 (am 26. 1. 1967)

Die Bek. v. 27. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2137) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

26

Ausländerwesen Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1976 –
 I C 3/43.44

Mein RdErl. v. 25. 8. 1976 (MBl. NW. S. 1922/SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 6 wird der Punkt nach dem Klammerhinweis durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 25. August 1961 (BANz. 1961 Nr. 169).

– MBl. NW. 1976 S. 2191.

814

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden Vom 28. September 1976

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBI. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Abschnitt 3.27 wird folgender Abschnitt 3.28 eingefügt:
 „3.28 Im Hinblick auf den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Mai 1976 (BANz. Nr. 106 vom 9. Juni 1976) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 AFG überwiegend vor dem 1. Mai 1975 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Mai 1975 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 96 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach dem Abschnitt 3.27 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 6 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
2. Im Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3.27“ durch die Zahl „3.28“ ersetzt.

– MBl. NW. 1976 S. 2191.

8202

Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1976 –
 B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Zwölfte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 17. 9. 1976 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die Elfte Änderung der Satzung vom 18. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 Abs. 3 Buchstabe c wird die Zahl „44“ durch das Wort „44 a“ ersetzt.
2. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30

Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur Anstalt für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentsrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind entsprechend § 29 Abs. 8 zu verzinsen.

(2) Beiträge, die nach Absatz 1 nachentrichtet worden sind, gelten als Pflichtbeiträge.

(3) Werden Beiträge und Umlagen durch einen an der Anstalt nicht beteiligten Arbeitgeber nachentrichtet, gilt dieser insoweit als Beteiligter im Sinne dieser Satzung.

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Auszubildende

Die §§ 26 bis 29 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne des für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a geltenden Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrages.

4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Endet“ und dem Wort „erlischt“ die Worte „vor dem 1. Januar 1976“ eingefügt.

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 62 a nicht gezahlt wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– mit Ausnahme der in § 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge –“ gestrichen.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Pflichtversicherte“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.

8. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pflichtbeiträge, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 44 a entrichtet worden sind, bleiben unberücksichtigt.“

9. Es wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes

War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit minde-

stens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis mit Pflichtbeiträgen belegten Monate werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 errechnete Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Buchstabe a oder b entrichteten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag maßgebend.“

10. In den §§ 52 und 53 wird jeweils das Zitat „§ 44“ durch das Zitat „§§ 44, 44 a“ ersetzt.

11. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 54 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 44“ durch das Zitat „§§ 44, 44 a“ ersetzt.

12. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.

13. In § 59 Abs. 6 werden die Worte „Absatz 1 und 4“ durch die Worte „Absatz 1, 1 a und 4“ ersetzt.

14. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.

(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

15. In § 62 a Abs. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchstaben c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt.“

16. In § 64 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 und Abs. 2“ durch die Worte „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

17. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze als Unterabsatz angefügt:
„Die Zuwendung im Sinne der für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a geltenden Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung oder der diese Tarifverträge ersetzenden Tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.“
- c) Dem Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.“

18. In § 66 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine Versicherungsrente nach § 44a Satz 1 Nr. 1 bis 3, §§ 52 bis 54 in Verbindung mit § 44a Satz 1 Nr. 1 bis 3. Der Berechtigte ist verpflichtet, der Anstalt die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. Die Versicherungsrente ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen.“

19. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ gestrichen.

20. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Rückzahlung zuviel gezahlter Anstaltsleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

- a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 oder
- b) wegen einer Neuberechnung nach § 55a vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzahlen.

(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Anstalt abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Anstalt führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Anstalt.

(4) Die Verpflichtung zum Ausgleich von Überzahlungen in anderen Fällen bleibt unberührt.

(5) Die Anstalt kann die Rückzahlung überzahlter Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.“

20a. Dem § 75 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Berechnung einer Versicherungsrente nach § 44a bzw. nach den §§ 52, 53 in Verbindung mit § 44a sind die diesen Renten zugrunde liegenden Pflichtbeiträge dem Umlagevermögen zuzuführen.“

21. § 76 Abs. 5 wird gestrichen.

21a. In § 77 Abs. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Versicherungsrenten“ die Worte „mit Ausnahme der Versicherungsrenten nach § 44a bzw. nach den §§ 52, 53 in Verbindung mit § 44a“ eingefügt.

22. § 86 Abs. 5 wird gestrichen.

23. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsfalles“ die Worte „längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „erlischt“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1976 erloschen ist“ ersetzt, und es werden nach den Worten „folgenden Tage an“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“, nach dem Wort „weiterversichert“ das Wort „gewesen“ und nach dem Wort „erwirbt“ die Worte „als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erlischt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente eines in Satz 1 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“

- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

24. Dem § 94a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 30.“

25. In § 96 werden die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 65

In den Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone oder in dem Sowjetsektor von Berlin“ ersetzt durch die Worte „in der DDR oder in Berlin (Ost)“.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 32

Endet die Pflichtversicherung vor der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Bundesanzeiger und wäre der Versicherte bei Weitergeltung des § 32 in der bisherigen Fassung zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt gewesen, ist dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stattzugeben, wenn dieser Antrag innerhalb der Ausschlussfrist des § 32 gestellt worden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10, 11 Buchstabe b, Nr. 15, 18, 21 und 24 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- b) § 1 Nr. 7, 12 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- c) § 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 14 sowie in § 1 Nr. 2 – Änderung des § 30 – Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 1977,
- d) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1976.

– MBl. NW. 1976 S. 2191.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Übernahme der Kosten für Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 9. 1976 – II B 2 – 4062.4 (39/76)

In der Frage, ob im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für die Instandsetzung von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG (DVO) auch der Austausch kompletter Vorrichtungen noch als Instandsetzung

im Sinne der genannten Vorschriften angesehen werden kann, vertrete ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende Auffassung:

Eine Instandsetzung setzt einen Defekt voraus. Sie hat den Zweck, die in ihrer Funktion gestörte oder ausgefallene Vorrichtung wieder funktionsfähig zu machen. Das kann durch Reparatur in der Werkstatt geschehen, wobei die vorhandene Vorrichtung – repariert – im Fahrzeug verbleibt. Dabei ist unerheblich, wenn bei der Instandsetzung auch Neuteile verwendet worden sind. Als Instandsetzung ist jedoch auch der Austausch kompletter Vorrichtungen gegen bereits werksseitig **instandgesetzte** entsprechende Vorrichtungen anzusehen, der aus Kostengründen vorgenommen wird, weil die an sich in der Werkstatt mögliche Reparatur erheblich teurer würde. Gleiches gilt für Fälle, in denen ein solcher Austausch defekter Vorrichtungen gegen werksseitig **instandgesetzte** Vorrichtungen vom Herstellerwerk vorgeschrieben ist, eine Reparatur von der Werkstatt demnach nicht in Betracht kommt. Nicht als Instandsetzung ist dagegen der Einbau kompletter fabrikneuer Vorrichtungen (z. B. fabrikneues automatisches Getriebe) anzusehen.

Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren können die Kosten für Instandsetzungen bis zur Höhe der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG vorgesehenen Beträge übernommen werden. Der Zeitraum beginnt in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 6 DVO mit der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten oder, wenn der Einbau der genannten Vorrichtungen erst nach der Zulassung vorgenommen worden ist, vom Zeitpunkt des Einbaus an. Nach Ablauf des Zeitraumes von 5 Jahren können die Instandsetzungskosten für den folgenden Fünfjahreszeitraum erneut übernommen werden, wenn das Motorfahrzeug weiterhin für den Beschädigten zugelassen ist. Nicht verbrauchte Beträge können nicht im folgenden Fünfjahreszeitraum zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Gewährung solcher Beträge als Härteausgleich nach § 89 BVG ist gleichfalls nicht möglich, weil dies eine unzulässige Ausweitung des in der Verordnung festgelegten Leistungsrahmens bedeutete.

– MBl. NW. 1976 S. 2193.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Anrechnung einer im Todesfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 10. 1976 – II B 2 – 4210 (38/76)

Nach Nr. 12 Abs. 1 der Beihilfenvorschriften (BhV) des Bundes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Februar 1975 (GMBl. 1975 Nr. 7 S. 109) wird seit dem 1. 3. 1975 zu den Aufwendungen in Sterbefällen eine Pauschalbeihilfe gezahlt. Bei der Gewährung von Beihilfen nach Nr. 12 oder auch in Verbindung mit Nr. 15 Abs. 1 BhV zu den Aufwendungen in Sterbefällen der Beihilfeberechtigten oder ihrer berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen ist u. a. das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG nicht auf die Pauschale anzurechnen. Deshalb sind diese Pauschalbeträge als eine aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zu gewährende Leistung auf das Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz anzurechnen.

Bei den Beihilfen nach Nr. 15 Abs. 2 BhV für sonstige Hinterbliebene ist das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG allerdings weiterhin zu berücksichtigen. Sie dürfen daher nicht nach § 36 Abs. 4 BVG auf das Bestattungsgeld angerechnet werden.

Bei Beihilfen, die nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beihilfeverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332/SGV. NW. 20320) gewährt werden, ist entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 6. 5. 1971 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1976 S. 2194.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Gewährung von Hilfsmitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG für rentenversicherte Berechtigte und Leistungsempfänger

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 10. 1976 – II B 2 – 4031 (41/76)

Zur Frage der Gewährung von Hilfsmitteln für Berechtigte und Leistungsempfänger nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG, die nicht krankenversichert, aber rentenversichert sind, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gefährdet oder gemindert ist und voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, kann der Rentenversicherungsträger nach §§ 1236 RVO, 13 AVG, medizinische Leistungen zur Rehabilitation vor allem in Kur- und Spezialeinrichtungen gewähren. Zu den Leistungen gehört auch die Ausstattung mit Körperersatzstücken orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§§ 1237 RVO, 14 AVG). Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch; vielmehr haben die Versicherungsträger Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren. Sofern diese Leistungen von den Versicherungsträgern aufgrund des ihnen eingeräumten Ermessens abgelehnt werden und die Ablehnung nicht deshalb erfolgt, weil nach den §§ 10–24a BVG Leistungen für denselben Zweck vorgesehen sind (§ 18c Abs. 6 Satz 1 BVG), liegen Ausschlussgründe im Sinne des § 10 Abs. 7 Buchstabe a BVG nicht vor.

– MBl. NW. 1976 S. 2194.

II.

Innenminister

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1976 – VIII B 4 – 4.428 – 21

Das mit Bek. v. 28. 6. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 943) anerkannte Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) AGA Divator 316 kann in zwei Stellungen des Lungenautomaten beatmet werden, und zwar in der Stellung 1 wie ein normaler Preßluftatmer und in der Stellung 2 als Überdruckgerät. Die Stellung 2 hat zur Folge, daß der Ausatemwiderstand wesentlich über dem nach Ziff. 2.33 der Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren (RdErl. v. 16. 5. 1968 – SMBl. NW. 2134 –) zulässigen Wert liegt.

Ich weise deshalb darauf hin, daß der AGA Divator 316 im Feuerwehreinsatz nur mit Normalstellung des Lungenautomaten (Stellung 1) eingesetzt werden darf. Die Stellung 2 darf nur zur Druckentlastung des Gerätes benutzt werden.

– MBl. NW. 1976 S. 2194.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Tarif über Verkehrsabgaben im Hafen Preußisch Oldendorf

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 7. 1976 – V/B 4 – 44–82

Folgenden Tarif habe ich am 23. 7. 1976 festgestellt

Tarif über Verkehrsabgaben im Hafen Preußisch Oldendorf vom 23. 7. 1976

1. **Geltungsbereich**
Im Bereich
des Hafens Preußisch Oldendorf
– km 70,853 – 71,760 Südufer des Mittellandkanals –

werden Hafengebühren (Hafengeld, Ufergeld) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

Diese Verkehrsabgaben enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettorauengehalt vermessen, ist 1 cbm Nettorauengehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.
- 2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.
- 2.3 Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:
- 2.3.1 bei schwerem Holz (Afrikan. Birnbaum, Aborn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano)
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = 900 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = 600 kg |
| für 1 Canad. Cord | = 2 300 kg |
| für 1 Faden (Fathom) | = 3 700 kg |
| für 1 Standard (Std) | = 3 600 kg |
- 2.3.2 bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = 700 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = 450 kg |
| für 1 Canad. Cord | = 1 700 kg |
| für 1 Faden (Fathom) | = 2 800 kg |
| für 1 Standard (Std) | = 2 600 kg |
- 2.4 Bei Kies und Sand werden für 1 cbm 1 670 kg berechnet.
- 2.5 Werden die Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.
- 2.6 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.
Die Abgabebeträge werden jeweils auf volle 10 Pf aufgerundet.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Hafengeld
- 3.1.1 Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet
- 3.1.11 für Fahrzeuge,
die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tag des Einlaufens in den Hafen 2 Pf/t Tragf.
oder
die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschrfristen folgenden Tage 2 Pf/t Tragf.
verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf 0,5 Pf/t Tragf.
- 3.1.12 für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 6 Pf/m²
- 3.1.13 für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tag des Einlaufens in den Hafen und

für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschrfristen

5 Pf/m²

- 3.1.14 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden 300 Pf
bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich 2 Pf/t Tragf.
- 3.1.15 Für Sportfahrzeuge wird Hafengeld nach besonderer Vereinbarung erhoben.
- 3.2 Ufergeld
- 3.2.1 Ufergeld wird erhoben für
- 3.2.11 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
- 3.2.12 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle wird nur die Hälfte des Ufergeldes erhoben,
- 3.2.13 Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle wird das Ufergeld nur einmal erhoben.
- 3.2.14 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle wird das Ufergeld nur einmal erhoben,
- 3.2.15 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
- 3.2.2 Bei der Einstufung der Güter wird das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – V.k.Bl. 1959 S. 95 – in der Fassung vom 1. Januar 1961 – V.k.Bl. 1960 S. 256 – nebst Nachträgen) angewendet.
Bei Mischladungen wird für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.2.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes wird erhoben
- | | |
|-------------------------------|-------|
| für Güter der Güterklasse I | 35 Pf |
| für Güter der Güterklasse II | 35 Pf |
| für Güter der Güterklasse III | 25 Pf |
| für Güter der Güterklasse IV | 25 Pf |
| für Güter der Güterklasse V | 20 Pf |
| für Güter der Güterklasse VI | 13 Pf |
- 3.2.4 Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, wird neben der nach Tz. 3.2.3 vorgesehenen Abgabe für Güter erhoben
für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Pf
mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Pf

4. Befreiungen

Befreit sind

- 4.1 vom Hafen- und Ufergeld
Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder dem Ausbau der Wasserstraßen dienen,
- 4.2 vom Hafengeld
Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen Eis oder einer Schiffsahrtssperre nicht verlassen können,
- 4.3 vom Ufergeld
Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.
5. Der Tarif tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Innenminister**Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1976**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 9665/76 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.76 – I D 4 –
v. 11. 10. 1976

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 88), – SGV. NW. 602 – wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1976 auf

1 211 740 284,77 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1976 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 211 740 305,73 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1976 S. 2196.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Übereinkommen****vom 1. September 1970 über internationale
Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen
zu verwenden sind (ATP)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 10. 1976 – IV/A 2 – 40 – 95

- 1 Der Bundesminister für Verkehr wird im Einvernehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder eine Bekanntmachung über die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), im Verkehrsblatt 1976, Heft 20, veröffentlichen. Ich bitte, diese Bekanntmachung zu beachten.
- 2 Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP beschlossen, die in Kürze verkündet werden wird.
- 2.1 Danach wird die Bescheinigung nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP für Straßenfahrzeuge von der für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zuständigen Behörde (Zulassungsstelle nach § 23 StVZO) ausgestellt. Für die Erteilung entsprechender Bescheinigungen für Straßenfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassen sind, sowie für Container, Wechsellaufbauten, Wechselbehälter und andere austauschbare Ladungsträger, die im Straßenverkehr verwendet werden, wird jede Behörde örtlich zuständig sein, die Zulassungsstelle nach § 23 StVZO ist.
- 2.2 Zuständige Behörde nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 des ATP zur Bestimmung oder Anerkennung von Prüfstellen sowie nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 des ATP

zur Bestimmung der Anwendung von Prüfverfahren und zur Beauftragung von Sachverständigen werde ich sein. Ich beabsichtige, sowohl die Anwendung der unter den Ziffern 7 bis 27 bzw. den Ziffern 32 bis 47 der Anlage 1 Anhang 2 des ATP beschriebenen Methoden (Prüfung durch eine Prüfstelle) als auch das vereinfachte Prüfungsverfahren (Prüfung durch einen Sachverständigen) zuzulassen.

Über eine Prüfstelle im Sinne des ATP verfügt z. Z. nur der Bayerische Technische Überwachungs-Verein in München. Das Land Bayern wird in Kürze den Bayerischen Technischen Überwachungs-Verein als Prüfstelle anerkennen. Mit der Aufgabe der Sachverständigen im Sinne des ATP werden die Technischen Überwachungs-Vereine in der Bundesrepublik und in Berlin (West) betraut werden.

- 3 Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zulassungsstellen nach § 23 StVZO vor Inkrafttreten der unter Nr. 2 erwähnten Zuständigkeitsverordnung Bescheinigungen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP ausstellen. Prüfberichte nach Anlage 1 Anhang 2 des ATP (Prüfberichte einer Prüfstelle), die vom Bayerischen Technischen Überwachungs-Verein erstellt werden, und Prüfberichte nach den Anlagen der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr – siehe Nr. 1 – (Prüfberichte eines Sachverständigen), die von einem Technischen Überwachungs-Verein in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) gefertigt werden, können bereits jetzt als Prüfberichte für die Vorbereitung von Bescheinigungen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP verwendet werden.
- 4 Die Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP ist nach der Tarifstelle 30,5 des Allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 – GV. NW. S. 98, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 – GV. NW. S. 134 –, (SGV. NW. 2011) zu erheben. Ein Betrag von 10,— DM je Bescheinigung erscheint angemessen.

– MBl. NW. 1976 S. 2196.

Personalveränderungen**Justizminister****Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

die Richter am Finanzgericht

E. Hesse aus Düsseldorf,

W. Kersken aus Düsseldorf,

W. Tillen aus Düsseldorf und

H. Zollenkopf aus Münster

zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. K. O. Eitzbach in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1976 S. 2196.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat W. Fink

zum Regierungsdirektor.

– MBl. NW. 1976 S. 2196.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.